



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

27. JAHRGANG

HAMBURG, 25. JUNI 2021

Nr. 7

INHALT

Art.: 80	Botschaft von Papst Franziskus zum 55. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (21. September 2021).....	129	Art.: 85	Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 25. März 2021- Beschluss 1/ 2021	135
Art.: 81	Gemeinsames Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche 2021 (26. September - 3. Oktober 2021).....	132	Art.: 86	Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 25. März 2021-Beschluss 2/ 2021	144
Art.: 82	Gesetz zur Änderung des Dekrets über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Waren (Müritz) und Neustrelitz sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei Seliger Niels Stensen und des Gesetzes über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften.....	133	Art.: 87	Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 25. März 2021-Beschluss 3/ 2021	144
Art.: 83	Dekret zur Ernennung von Personen zu Mitgliedern von Gemeindeteams der zukünftigen Pfarrei Heilige Familie	134	Art.: 88	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 15. April 2021	148
Art.: 84	Ernennung von Personen zu Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes im Pastoralen Raum Parchim-Lübz	134	Art.: 89	Beschluss der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 22. April 2021	149
			Art.: 90	Katholischer „Welttag der Großeltern und Senioren“ am 25. Juli 2021.....	150
				Kirchliche Mitteilungen	
				Personalchronik Hamburg.....	150
				Hinweis	151

Art.: 80

Botschaft von Papst Franziskus zum 55. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (21. September 2021)

„Komm und sieh!“ (*Joh 1,46*)

Kommunizieren, indem man den Menschen begegnet, wo und wie sie sind

Liebe Brüder und Schwestern,

die Einladung, „zu kommen und zu sehen“, von der die ersten stimulierenden Begegnungen Jesu mit den Jüngern geprägt sind, ist auch die Methode jeder echten menschlichen Kommunikation. Um die Wahrheit des Lebens, das zur Geschichte wird, erzählen zu können (vgl. Botschaft zum 54. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel, 24. Januar 2020), ist es notwendig, die bequeme Überheblichkeit des „Weiß ich schon!“ abzuliegen und sich in Bewegung zu setzen; zu gehen, um zu sehen, bei den Menschen zu sein, ihnen zuzuhören und die Anregungen der Wirklichkeit zu sammeln, die uns unter vielerlei Gesichtspunkten immer wieder überraschen wird. „Halte staunend die Augen offen für

das, was du siehst, und lass deine Hände von frischer Lebenskraft erfüllt sein, damit die anderen, wenn sie dich lesen, mit eigenen Händen das pulsierende Wunder des Lebens berühren“, riet der selige Manuel Lozano Garrido¹ seinen Journalistenkollegen. Ich möchte daher die diesjährige Botschaft dem Aufruf „Komm und sieh!“ widmen, als Anregung für jede kommunikative Ausdrucksform, die klar und ehrlich sein will: in der Redaktion einer Zeitung ebenso wie in der Welt des Internets, in der alltäglichen Verkündigung der Kirche wie in der politischen oder gesellschaftlichen Kommunikation.

„Komm und sieh!“ ist die Art und Weise, auf die der christliche Glaube mitgeteilt wird, beginnend bei jenen ersten Begegnungen an den Ufern des Jordan und des Sees Genezareth.

Sich die Schuhsohlen ablaufen

Wenden wir uns dem weiten Themenbereich der Information zu. Aufmerksame Stimmen beklagen seit langem die Gefahr einer Verflachung in „voneinander abkopierten Zeitungen“ oder in einander stark ähnelnden Nachrichtensendungen in Radio und Fernsehen sowie

¹ Spanischer Journalist, geboren 1920 und gestorben 1971, seliggesprochen im Jahr 2010.

auf Internetseiten, in denen das Genre der Recherche und Reportage an Raum und Qualität verliert und durch eine vorgefertigte, autoreferenzielle Information in Form einer „Hofberichterstattung“ ersetzt wird, der es immer weniger gelingt, die Wahrheit der Dinge und das konkrete Leben der Menschen einzufangen, und die weder die schwerwiegendsten gesellschaftlichen Phänomene, noch die positiven Kräfte, die von der Basis der Gesellschaft freigesetzt werden, zu erfassen vermag. Die Krise in der Verlagsbranche droht dazu zu führen, dass Informationen in Redaktionen, vor dem Computer, in den Presseagenturen und in sozialen Netzwerken hergestellt werden, ohne jemals auf die Straße zu gehen, ohne „sich die Schuhsohlen abzulaufen“, ohne Menschen zu begegnen, um nach Geschichten zu suchen oder bestimmte Situationen de visu zu verifizieren. Wenn wir nicht für Begegnungen offen sind, bleiben wir außenstehende Zuschauer, trotz der technologischen Innovationen, die uns eine immer umfassendere Wirklichkeit vor Augen führen können, in der wir scheinbar versunken sind. Jedes Hilfsmittel ist nur dann nützlich und wertvoll, wenn es dazu führt, dass wir hinausgehen und Dinge sehen, von denen wir sonst nichts wüssten, wenn es Erkenntnisse ins Netz stellt, die sonst nicht verbreitet würden, und wenn es Begegnungen ermöglicht, die sonst nicht stattfinden würden.

Jener detaillierte Bericht im Evangelium

Nach seiner Taufe im Jordan gibt Jesus den ersten Jüngern, die ihn kennenlernen wollen, zur Antwort: „Kommt und seht!“ (*Joh 1,39*), und er lädt sie ein, in der Beziehung zu ihm zu verweilen. Mehr als ein halbes Jahrhundert später, als Johannes in hohem Alter sein Evangelium schreibt, erinnert er an einige Details jenes „Berichts“, die seine Anwesenheit vor Ort und die Auswirkungen, die jene Erfahrung auf sein Leben hatte, offenbaren: „Es war um die zehnte Stunde“, schreibt er nieder, also um vier Uhr nachmittags (vgl. *V. 39*). Tags darauf – so Johannes weiter in seinem Bericht – erzählt Philippus Natanaël von der Begegnung mit dem Messias. Sein Freund ist skeptisch: „Kann aus Nazaret etwas Gutes kommen?“ Philippus versucht nicht, ihn mit Argumenten zu überzeugen: „Komm und sieh!“, sagt er ihm (vgl. *V. 45–46*). Natanaël geht hin und sieht, und von jenem Moment an ändert sich sein Leben. Der christliche Glaube beginnt auf diese Weise. Und er wird so weitergegeben: als direkte Erkenntnis, hervorgegangen aus Erfahrung, nicht nur vom Hörensagen. „Nicht mehr aufgrund deiner Rede glauben wir, denn wir haben selbst gehört“, sagen die Leute zu der Frau aus Samarien, nachdem sich Jesus in ihrem Dorf aufgehalten hatte (vgl. *Joh 4,39–42*). Das „Komm und sieh!“ ist die einfachste Methode, eine Wirklichkeit zu erkennen. Es ist die ehrlichste Überprüfung jeder Verkündigung, denn um zu erkennen, muss man sich begegnen. Ich muss dem Menschen, den ich vor mir

habe, ermöglichen, zu mir zu sprechen, und zulassen, dass sein Zeugnis mich erreicht.

Dank des Mutes vieler Journalisten

Auch der Journalismus als Erzählung der Wirklichkeit erfordert die Fähigkeit, dorthin zu gehen, wo sonst niemand hingehet, also einen Aufbruch und den Wunsch, zu sehen. Neugierde, Offenheit und Leidenschaft. Wir müssen danken für den Mut und den Einsatz so vieler Medienschaffender – Journalisten, Kameraleute, Filmeditoren und Regisseure, die oft unter großen Gefahren arbeiten –, wenn wir heute zum Beispiel etwas über die schwierige Lage verfolgter Minderheiten in verschiedenen Teilen der Welt erfahren; wenn die vielfältige Gewalt und Ungerechtigkeit gegen die Armen und gegen die Schöpfung angeprangert werden; wenn über so viele vergessene Kriege berichtet wird. Es wäre ein Verlust nicht nur für die Information, sondern für die gesamte Gesellschaft und für die Demokratie, wenn diese Stimmen verschwinden würden: unsere Menschheit würde ärmer werden.

Zahlreiche Begebenheiten auf unserem Planeten, erst recht in dieser Zeit der Pandemie, richten an die Welt der Kommunikation die Einladung, „zu kommen und zu sehen“. Es besteht die Gefahr, die Pandemie und somit jede Krise nur unter dem Blickwinkel der reicheren Welt zu erzählen, eine „doppelte Buchführung“ zu betreiben. Denken wir nur an die Frage der Impfstoffe wie auch an die medizinische Versorgung im Allgemeinen, an die Gefahr der Ausgrenzung der ärmsten Bevölkerungsteile. Wer wird uns über die Menschen berichten, die in den ärmsten Dörfern Asiens, Lateinamerikas und Afrikas auf Heilung warten? Es besteht also die Gefahr, dass die sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten auf weltweiter Ebene über die Reihenfolge bei der Verteilung von Anti-Covid-Impfstoffen entscheiden. Mit den Armen immer an letzter Stelle und dem Recht auf Gesundheit für alle, das zwar prinzipiell verkündet, aber seines realen Wertes beraubt wird. Doch selbst in der Welt der besser Gestellten bleibt das soziale Drama von Familien, die plötzlich in die Armut abrutschen, weitgehend verborgen: Menschen, die, nachdem sie ihre Scham überwunden haben, vor Caritas-Zentren Schlange stehen, um ein Paket mit Lebensmitteln zu erhalten, tun weh und machen nicht allzu viel von sich reden.

Chancen und Fallstricke im Internet

Das Internet mit seinen zahllosen Ausdrucksformen sozialer Netzwerke kann die Fähigkeit zum Erzählen und Teilen vervielfachen: viel mehr auf die Welt gerichtete Blicke, ein ständiger Fluss von Bildern und Zeugnissen. Die digitale Technologie gibt uns die Möglichkeit, Informationen aus erster Hand und zeitnah zu bekommen, was mitunter sehr nützlich ist: Denken wir nur an bestimmte Notsituationen, bei denen die ersten Nachrichten und auch die ersten amtlichen

Durchsagen an die Bevölkerung über das Internet verbreitet werden. Es ist ein hervorragendes Instrument, das uns alle als Nutzer und als Anwender in die Verantwortung nimmt. Potenziell können wir alle zu Zeugen von Ereignissen werden, die sonst von den traditionellen Medien vernachlässigt worden wären, wir können unseren Beitrag als Bürger dazu leisten, mehr Geschichten, auch positive, bekannt zu machen. Dank des Internets haben wir die Möglichkeit, das, was wir sehen und was vor unseren Augen geschieht, zu erzählen und Zeugnisse miteinander zu teilen.

Aber auch die Risiken einer Kommunikation in den sozialen Netzwerken, die nicht nachgeprüft wurde, sind mittlerweile für jeden offenkundig geworden. Wir wissen seit geraumer Zeit, wie leicht Nachrichten und sogar Bilder manipuliert werden können, aus tausenderlei Gründen, manchmal auch nur aus banalem Narzissmus. Dieses kritische Bewusstsein führt nicht dazu, dieses Instrument an sich zu verteufeln, sondern es verhilft zu einem besseren Unterscheidungsvermögen und einem reiferen Verantwortungsbewusstsein sowohl bei der Verbreitung als auch beim Empfang von Inhalten. Wir alle sind verantwortlich für die Kommunikation, die wir betreiben, für die Informationen, die wir verbreiten, für die Kontrolle, die wir gemeinsam über falsche Nachrichten ausüben können, indem wir sie entlarven. Wir alle sind aufgerufen, Zeugen der Wahrheit zu sein: zu gehen, zu sehen und zu teilen.

Nichts kann das persönliche Sehen ersetzen

In der Kommunikation kann nichts jemals das persönliche Sehen komplett ersetzen. Einige Dinge kann man nur durch Erfahrung lernen. Denn man kommuniziert nicht nur mit Worten, sondern mit den Augen, mit dem Tonfall der Stimme, mit Gesten. Die starke Anziehungskraft, die Jesus auf all jene ausübte, die ihm begegneten, hing vom Wahrheitsgehalt seiner Verkündigung ab, aber die Wirksamkeit dessen, was er sagte, war untrennbar mit seinem Blick, seiner Haltung und selbst mit seinem Schweigen verbunden. Die Jünger hörten nicht nur seine Worte, sie sahen ihn sprechen. Denn in ihm – dem fleischgewordenen Logos – wurde das Wort zum Antlitz, der unsichtbare Gott ließ sich sehen, hören und berühren, wie Johannes schreibt (vgl. 1 *Joh* 1,1–3). Das Wort ist nur dann wirksam, wenn man es „sieht“, nur dann, wenn es dich in eine Erfahrung einbezieht, in einen Dialog verwickelt. Aus diesem Grund war und ist das „Komm und sieh!“ von grundlegender Bedeutung.

Denken wir daran, wie viel leere Beredsamkeit es auch in unserer Zeit im Übermaß gibt, in jedem Bereich des öffentlichen Lebens, im Handel wie auch in der Politik. „[Er] spricht unendlich viel nichts ... Seine Gedanken sind wie zwei Weizenkörner in zwei Scheffel Spreu versteckt; Ihr sucht den ganzen Tag,

bis Ihr sie findet, und wenn Ihr sie habt, so verlohnen sie das Suchen nicht.“² Diese beißenden Worte des englischen Dramatikers treffen auch auf uns christliche Kommunikatoren zu. Die Frohe Botschaft des Evangeliums hat sich dank der Begegnungen von Mensch zu Mensch, von Herz zu Herz in der ganzen Welt ausgebreitet. Männer und Frauen, die derselben Einladung folgten: „Komm und sieh!“, und die beeindruckt waren von einem „Mehr“ an Menschlichkeit, das in den Blicken, den Worten und den Gesten von Menschen durchschien, die Zeugnis von Jesus Christus gaben. Alle Hilfsmittel sind wichtig, und jener große Kommunikator namens Paulus von Tarsus hätte sicher von E-Mail und Mitteilungen in den sozialen Netzwerken Gebrauch gemacht. Aber es waren sein Glaube, seine Hoffnung und seine Liebe, die seine Zeitgenossen beeindruckten, die ihn predigen hörten und das Glück hatten, Zeit mit ihm zu verbringen, ihn bei einer Versammlung oder in einem persönlichen Gespräch zu sehen. An den Orten, an denen er sich befand, sahen sie ihn wirken und dachten darüber nach, wie wahr und fruchtbar für ihr Leben die Verkündigung des Heils war, die er durch Gottes Gnade brachte. Und selbst da, wo man diesem Mitarbeiter Gottes nicht persönlich begegnen konnte, wurde seine Art, in Christus zu leben, von den Jüngern bezeugt, die er aussandte (vgl. 1 *Kor* 4,17).

„In unseren Händen sind Bücher, in unseren Augen Tatsachen“, bekräftigte der heilige Augustinus,³ und er mahnte uns, die Erfüllung der Prophezeiungen, von denen wir in der Heiligen Schrift lesen, in der Wirklichkeit zu finden. So ereignet sich das Evangelium auch heute jedes Mal von Neuem, wenn wir das klare Zeugnis von Menschen empfangen, deren Leben durch die Begegnung mit Jesus verändert wurde. Seit über 2000 Jahren ist es eine Kette von Begegnungen, die die Faszination des christlichen Abenteurers vermittelt. Die Herausforderung, die uns erwartet, besteht also darin, zu kommunizieren, indem wir den Menschen dort begegnen, wo und wie sie sind.

Herr, lehre uns, aus uns selbst herauszugehen und uns auf den Weg der Suche nach Wahrheit zu machen. Lehre uns, zu gehen und zu sehen, lehre uns zuzuhören, nicht vorschnell zu urteilen, keine voreiligen Schlüsse zu ziehen.

Lehre uns, dorthin zu gehen, wohin sonst niemand gehen will, uns die Zeit zu nehmen, zu verstehen, auf das Wesentliche zu achten, uns nicht von Überflüssigem ablenken zu lassen, den trügerischen Schein von der Wahrheit zu unterscheiden. Schenke uns die Gnade, deine Wohnstätten in der Welt zu erkennen, und die Ehrlichkeit, zu erzählen, was wir gesehen haben.

Rom, Sankt Johannes im Lateran, am 23. Januar 2021, Vigil des Gedenktags des heiligen Franz von Sales

Franziskus PP

² W. Shakespeare, *Der Kaufmann von Venedig*, Erster Aufzug, Erste Szene.

³ Sermo 360/B, 20.

Art.: 81

Gemeinsames Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche 2021 (26. September – 3. Oktober 2021)

BEGEGNUNG – TEILHABE – INTEGRATION

#OFFENGEHT

Die Corona-Pandemie bestimmt weiterhin das Leben von Menschen auf der ganzen Welt. Auch in Deutschland sind die Auswirkungen deutlich spürbar. Der Verzicht auf Begegnungen und Nähe ist inzwischen zu einer großen Belastung geworden. Nicht wenige fürchten um ihre wirtschaftliche Existenz und blicken sorgenvoll in die Zukunft. Diejenigen, die schon zuvor von Ausgrenzung und Armut betroffen waren, leiden unter der Situation in besonderer Weise. Und wie so oft in Krisenzeiten gibt es auch heute Strömungen, die Zweifel an unserer offenen, demokratischen Gesellschaft säen und menschenfeindliche Ressentiments zu wecken versuchen. Doch unsere Gesellschaft zeichnet sich durch ein hohes Maß an Solidarität und Hilfsbereitschaft aus. Das macht uns dankbar und zuversichtlich.

Das „Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“ – besser bekannt als „Genfer Flüchtlingskonvention“ – wird dieses Jahr 70 Jahre alt. War sie zunächst darauf ausgerichtet, europäische Flüchtlinge nach dem Zweiten Weltkrieg zu schützen, wurde der Wirkungsbereich der Konvention 1967 zeitlich und geografisch erweitert. Seitdem gilt: Jede Person, die wegen ihrer Herkunft, Religion, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe verfolgt wird, hat Anspruch auf Schutz. Zum Kern des Flüchtlingsschutzes gehört das Verbot, einen Flüchtling in ein Land zurückzuweisen, in dem er Verfolgung fürchten muss. Die Konvention bildet das Fundament des internationalen Flüchtlingsrechts, ergänzt um wichtige Regelungen auf nationaler und europäischer Ebene. Der Grundsatz, Schutzsuchenden die Aufnahme an einem sicheren Ort zu gewähren, muss auch heute wirksam umgesetzt und angesichts aktueller Herausforderungen weiterentwickelt werden.

Schutzsuchende Menschen trifft die Pandemie derzeit mit voller Härte. Sichere Zugangswege und andere Möglichkeiten, nach Europa zu gelangen, sind stark eingeschränkt – zugleich ist die Lage in den Erstaufnahmestaaten erheblich schwieriger geworden. Auch in Deutschland lebende Geflüchtete leiden unter den Auswirkungen der Pandemie. In Sammelunterkünften sind sie einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt. Es ist für sie wesentlich schwieriger geworden, Deutsch zu lernen, auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen und gesellschaftliche Teilhabe zu erlangen. Die Bildungschancen geflüchteter Kinder sind mas-

siv beeinträchtigt. Notwendige Beratungsangebote können nicht in gewohnter Weise stattfinden. Die Reisebeschränkungen haben zur Folge, dass Familienzusammenführungen kaum noch durchgeführt werden. Doch auch jenseits der Pandemie bestehen in der Flüchtlingspolitik große Herausforderungen. Die Außengrenzen der Europäischen Union sind heute vielfach Orte der Verzweiflung und Schutzlosigkeit. Zwei abgebrannte Lager sind zum traurigen Sinnbild für die Krise der europäischen Flüchtlingspolitik geworden: Moria auf der griechischen Insel Lesbos und Lipa im Nordwesten Bosniens. Auf Lesbos – und auch auf anderen ägäischen Inseln – harren nach wie vor Tausende von Flüchtlingen unter menschenunwürdigen Bedingungen aus. Und im bosnisch-kroatischen Grenzgebiet kampieren Schutzsuchende in Bauruinen oder im Wald. Ebenso bleibt auch die Situation im Mittelmeer ein ungelöstes Problem. An einer effektiven staatlichen Seenotrettung mangelt es; gleichzeitig werden die lebensrettenden Einsätze ziviler Initiativen behindert. Boote mit Schutzsuchenden werden durch die Küstenwache von EU-Staaten oder auch durch die europäische Grenzschutzagentur abgewiesen. Wer aber Menschen nach Libyen zurückdrängt, liefert sie schwersten Menschenrechtsverletzungen aus und bricht das Völkerrecht.

Als Christinnen und Christen sind wir überzeugt: Alle Menschen sind nach dem Ebenbild Gottes geschaffen und haben somit eine unauslöschliche Würde. Bei allem Leid, das Menschen einander antun: Gottes Liebe hat das letzte Wort. Diese christliche Hoffnung drängt uns dazu, bereits hier und jetzt den Entrechteten zu ihrem Recht zu verhelfen und den Schutzsuchenden Schutz zu gewähren. Europa wird getragen durch eine breite gesellschaftliche Akzeptanz von Menschenwürde, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit. Die Geltung dieser Normen zeigt sich gerade im Umgang mit Schutzbedürftigen. Es kommt darauf an, die Würde und die Rechte von Geflüchteten an Europas Außengrenzen zu schützen und zu verteidigen.

Die Interkulturelle Woche findet in diesem Jahr unter dem Motto #offengeht statt. Dabei meint Offenheit nicht Beliebigkeit. Vielmehr geht es um ein klares Plädoyer für eine offene Gesellschaft, in der die universalen Menschenrechte geachtet werden. Und es geht um ein breites zivilgesellschaftliches Engagement für ein gutes Zusammenleben in Vielfalt. #offengeht – das steht auch für die Kreativität und Stärke unserer von Migration geprägten Gesellschaft. Offenheit im Herzen wie im Geist – verbunden mit den entsprechenden Rahmenbedingungen – hat dazu geführt, dass Deutschland zahlreichen Eingewanderten und ihren Nachkommen zur Heimat werden konnte. Sie haben Arbeit und Wohnung gefunden, erfolgreich Bildungsabschlüsse absolviert und gestalten die Gesellschaft ganz selbstverständlich mit.

Deutschland ist ein Einwanderungsland. Migrantinnen und Migranten haben dieses Land mit aufgebaut und geprägt. Es ist auch ihrem Beitrag zu verdanken, dass wir alle zusammen in einem solidarischen, wohlhabenden, weltoffenen und ideenreichen Land leben. Unsere Gesellschaft wird sich auch in Zukunft weiter verändern. Um den Zusammenhalt in einer vielfältigen Gesellschaft zu sichern, braucht es Orte, an denen Begegnung stattfindet und Vertrauen wachsen kann.

Der Interkulturellen Woche gelingt es seit Jahrzehnten, genau solche Orte zu schaffen – unter Pandemie-Bedingungen auch im virtuellen Raum. Gemeinsam mit einer Vielzahl zivilgesellschaftlicher Organisationen wirken die Kirchen daran mit, Verständigung zu ermöglichen, Vorurteile abzubauen und die offene Gesellschaft zu schützen. Gefordert ist die grundlegende Bereitschaft, den jeweils anderen anzuerkennen, auch und gerade dann, wenn die Meinungen auseinandergehen. Dabei geht es nicht darum, Konflikte aus dem Weg zu gehen, sondern sie auf respektvolle Weise auszutragen und zu lösen. Konfliktfähigkeit und Vertrauen gehören zusammen.

Als Christinnen und Christen verschiedener Konfessionen bezeugen wir gemeinsam: „Gott hat uns nicht einen Geist der Verzagtheit gegeben, sondern den Geist der Kraft, der Liebe und der Besonnenheit.“ (2 *Timotheus* 1,7) Dieser biblische Satz ermutigt uns, gesellschaftliche Entwicklungen mit einer Haltung der Zuversicht und Wertschätzung zu gestalten. Nicht an Ausgrenzung und Abschottung, Abwertung und Arroganz soll man uns erkennen. Stattdessen sind Christinnen und Christen dazu berufen, sich gemeinsam mit vielen Menschen guten Willens „auf den Weg zu einem immer größeren Wir“ zu machen. Wer Ressentiments schürt und die einen gegen die anderen ausspielt, hat die christliche Botschaft nicht verstanden. Der Platz von Christinnen und Christen ist an der Seite all jener Menschen, die Opfer von Hass und Gewalt werden. Die Kirchen in Deutschland treten deshalb jeder Form der gruppen- bezogenen Menschenfeindlichkeit mit Entschiedenheit entgegen. Wir setzen auf Solidarität und Nächstenliebe!

Gerade im Jahr der Bundestagswahl rufen wir alle Menschen in unserem Land dazu auf, sich aktiv für ein friedliches und vielfältiges Miteinander zu engagieren. Dabei kann und darf es auch zwischen Christinnen und Christen politischen Streit geben. Nicht verhandelbar sind jedoch die grundlegenden Werte unseres Grundgesetzes: die Wahrung der Würde eines jeden Menschen, das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf körperliche Unversehrtheit und auf soziale Teilhabe, die Gleichberechtigung von Mann und Frau, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Meinungsfreiheit, das Recht auf Asyl und der Schutz

von Familien - auch von Flüchtlingsfamilien.

#offengeht: Die Interkulturelle Woche mit ihren zahlreichen Veranstaltungen in über 500 Städten und Gemeinden ist ein lebendiges Zeichen dafür, dass wir auf einem guten Weg zu einer Gesellschaft des stärkeren Miteinanders sind. Wir danken allen, die sich vor Ort für die Anliegen der Interkulturellen Woche einsetzen und wünschen ihnen gute Erfahrungen und Gottes reichen Segen.

Bischof Dr. Georg Bätzing
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm
Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland

Metropolit Dr. h.c. Augoustinos von Deutschland
Vorsitzender der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland

Art.: 82

Gesetz zur Änderung des Dekrets über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Waren (Müritz) und Neustrelitz sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei Seliger Niels Stensen und des Gesetzes über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften
Vom 31. Mai 2021

§ 1 **Änderung.**

Das Dekret über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Waren (Müritz) und Neustrelitz sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei Seliger Niels Stensen und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften vom 1. Oktober 2019 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 25. Jg., Nr. 9, Art. 108, S. 155 f., v. 17. Oktober 2019) werden hiermit in Teil 2 Ziffer 1 wie folgt geändert:

- a) In § 2 Ziffer 1 wird Buchstabe c) gestrichen.
- b) Die bisherigen Buchstaben d) bis h) werden zu Buchstaben c) bis g).

§ 2 **Inkrafttreten.**

Dieses Dekret tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2021 in Kraft.

H a m b u r g, 31. Mai 2021

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 83

Dekret zur Ernennung von Personen zu Mitgliedern von Gemeindeteams der zukünftigen Pfarrei Heilige Familie

Vom 20. Juni 2021

Die Pfarreien St. Antonius von Padua (Bützow), Mariä Himmelfahrt (Güstrow), Heilige Familie (Groß Wüstenfelde, Ortsteil Matgendorf) und St. Petrus (Teterow) bilden den Pastoralen Raum Bützow-Güstrow-Matgendorf-Teterow. Aus ihnen wird durch Dekret vom 20. Mai 2021 mit Wirkung vom 5. September 2021 die neue Pfarrei Heilige Familie (Güstrow) hervorgehen.

Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 des Statuts über pfarreiliche und gemeindliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (StatPG) wird für jede Gemeinde ein Gemeindeteam gebildet.

Abweichend von § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) erfolgt die erstmalige Besetzung der Gemeindeteams im Zuge der Errichtung der neuen Pfarrei nicht durch Wahl, sondern durch Ernennung. Hiermit ernenne ich abweichend von § 6 Absatz 2 StatPG die mir vorgeschlagenen Personen zu Mitgliedern folgender Gemeindeteams:

Für die Gemeinde St. Antonius von Padua, Bützow:

- Herr Ulrich Dohle
- Herr Helmut Gründig
- Frau Walburga Kufka
- Herr Horst Schulze
- Frau Veronika Wolschon

Für die Gemeinde Mariä Himmelfahrt, Güstrow:

- Herr Martin Hahn
- Herr Thomas Langer
- Herr Mathias Mastaler
- Frau Raphaela Rolfs
- Frau Sylvia Schmitt
- Frau Cornelia Tute

Für die Gemeinde Heilige Familie, Groß Wüstenfelde (Ortsteil Matgendorf):

- Frau Bernadette Drücker
- Frau Claudia Maron
- Frau Elsbeth Neumann
- Frau Martha Poppenberg
- Frau Angelika Schwan
- Für die Gemeinde St. Petrus, Teterow:
- Frau Ines Beckhoff
- Herr Robert Lubomierski
- Frau Uta Ludwigs
- Herr Reinhard Wolff

Die Amtszeit beträgt nach § 7 Satz 1 StatPG vier Jahre; sie beginnt abweichend von § 7 Satz 2 StatPG mit Wir-

kung vom 5. September 2021. Nach § 7 Satz 5 StatPG kann die Amtszeit durch den Erzbischof um bis zu zwei Jahre verlängert oder verkürzt werden. Die Amtszeit der mit diesem Dekret ernannten Personen wird bis zur nächsten in der zukünftigen Pfarrei durchzuführenden Wahl dauern; der Zeitpunkt der Wahl wird zu einem späteren Zeitpunkt gesondert bekannt gegeben.

Gemäß § 8 StatPG sind die Mitglieder der jeweiligen Gemeindeteams gleichberechtigt und wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und für den Fall dessen Verhinderung einen Stellvertreter.

H a m b u r g, 20. Juni 2021

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 84

Ernennung von Personen zu Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes im Pastoralen Raum Parchim-Lübz

Vom 21. Juni 2021

Die katholischen Kirchengemeinden St. Josef (Parchim) und Herz Jesu (Lübz) bilden den Pastoralen Raum Parchim-Lübz. Aus ihnen soll mit Wirkung vom 16. Januar 2022 die durch gesondertes Dekret vom 20. Mai 2021 zu errichtende katholische Kirchengemeinde Heilige Birgitta (Parchim) hervorgehen. Gemäß § 25 Absatz 1 und 2 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVVG) für die Erzdiözese Hamburg wurde mit der Bildung des künftigen Kirchenvorstandes der noch zu errichtenden Kirchengemeinde Heilige Birgitta (Parchim) begonnen. Der künftige Kirchenvorstand führt bis zum Zeitpunkt der Errichtung der neuen Kirchengemeinde die Bezeichnung als designierter Kirchenvorstand. Gemäß § 2 Absatz 5 des Gesetzes über das Verfahren zur Bestimmung von Mitgliedern künftiger Kirchenvorstände für neu zu errichtende Kirchengemeinden in Pastoralen Räumen sowie zur Gewinnung von Kandidaten für Fachausschüsse (Designations- und Akquisitionsverfahrensgesetz – DesAG) sind folgende Personen vorgeschlagen worden, die ich hiermit gemäß § 3 Absatz 1 DesAG zu Mitgliedern des künftigen Kirchenvorstandes ernenne:

Aus der katholischen Kirchengemeinde St. Josef (Parchim):

- Frau Elisabeth Grohs
- Frau Heike Piesker
- Herr Andreas Plestinsky
- Herr Matthias Zwerschke

Aus der katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu (Lübz):

- Herr Reinhard Herrmann

- Herr Wolfgang Hofer
- Herr Manfred Kegler
- Frau Andrea Reich
- Herr Michael Strebe

Zugleich wird hiermit Herr Paul Schulz als Ersatzmitglied ernannt.

Die Amtszeit des designierten Kirchenvorstandes beginnt abweichend von § 25 Absatz 3 KVVG mit Wirkung vom 17. August 2021. Gemäß § 21 Satz 1 KVVG kann die Dauer der ersten Amtszeit der Mitglieder des künftigen Kirchenvorstandes im Dekret über die Errichtung der neuen Kirchengemeinde festgelegt werden.

Gemäß § 4 Absatz 1 DesAG ist Herr Pfarrer Johann Kraft Vorsitzender des designierten Kirchenvorstandes. Ein stellvertretender Vorsitzender ist gemäß § 4 Absatz 2 DesAG von den Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes auf der konstituierenden Sitzung aus dessen Mitte zu wählen.

Ab dem Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung wählt der designierte Kirchenvorstand ein weiteres Mitglied aus dem Bereich der wählbaren Mitglieder der katholischen Kirchengemeinde St. Josef (Parchim) hinzu, wenn und sobald ein geeigneter Kandidat oder eine geeignete Kandidatin zur Verfügung steht.

H a m b u r g, 21. Juni 2021

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 85

Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 25. März 2021

In der Sitzung am 25. März 2021 hat die Regional-KODA Nord-Ost per Videokonferenz den nachfolgenden Beschluss gefasst, der hiermit für das Erzbistum Hamburg in Kraft gesetzt wird:

Beschluss 1/ 2021 der Regional-KODA Nord-Ost vom 25.03.2021

1. Lineare Entgelterhöhung

Die Tabellenentgelte (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Zwischenstufe und aus einer individuellen Endstufe sowie die Tabellenwerte für die Entgeltgruppen 2 Ü und 15 Ü) werden

- ab dem 1. April 2021 um 1,4 Prozent, mindestens aber 50,00 Euro und
- ab dem 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

Tarifliche Zulagen, für die die Dynamisierung über die allgemeine Entgeltanpassung vereinbart ist, werden

- ab dem 1. April 2021 um 1,4 Prozent und
- ab dem 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

Die geänderten Entgelttabellen ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 dieses Beschlusses und sind an den bezeichneten Stellen in die DVO aufzunehmen.

2. Auszubildende gemäß Anlage 6 zur DVO für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg

Entgelterhöhung

In § 8 Absatz 1 Buchstabe a) der Anlage 6 zur DVO wird das angegebene Ausbildungsentgelt nach dem Doppelpunkt wie folgt geändert:

„ab 1. April 2021

im ersten Ausbildungsjahr 1.043,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr 1.093,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr 1.139,02 Euro

ab 1. April 2022

im ersten Ausbildungsjahr 1.068,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr 1.118,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr 1.164,02 Euro“

In § 8 Absatz 1 Buchstabe b) der Anlage 6 zur DVO wird das angegebene Ausbildungsentgelt nach dem Doppelpunkt wie folgt geändert:

„ab 1. April 2021

im ersten Ausbildungsjahr 892,51 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr 984,59 Euro
im dritten Ausbildungsjahr 1.097,14 Euro

ab 1. April 2022

im ersten Ausbildungsjahr 917,51 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr 1.009,59 Euro
im dritten Ausbildungsjahr 1.122,14 Euro“

3. Praktikantinnen und Praktikanten gemäß Anlage 7 zur DVO für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg

Entgelterhöhung

Die Tabelle in § 8 der Anlage 7 zur DVO wird gestrichen und durch folgende Tabelle ersetzt:

	gültig ab 1. April 2021
§ 8 Absatz 1	2.248,89 Euro
§ 8 Absatz 2	2.422,59 Euro
§ 8 Absatz 3	1.911,10 Euro
	gültig ab 1. April 2022
§ 8 Absatz 1	2.273,89 Euro
§ 8 Absatz 2	2.447,59 Euro
§ 8 Absatz 3	1.936,10 Euro

4. Jahressonderzahlung

- a) In § 20 Absatz 2 DVO wird nach Satz 2 folgender Satz 3 neu eingefügt:

„In Änderung zu Satz 1 beträgt die Jahressonderzahlung für die Beschäftigten auf dem Gebiet des Erzbistums Hamburg (Hamburg, Mecklenburg und Schleswig-Holstein) und des ehemaligen West-Berlin im Erzbistum Berlin in den Entgeltgruppen 1 bis 8 bzw. S 2 bis S 9 ab 1. Januar 2022 84,51 vom Hundert.“

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 4 und 5.

- b) § 20 Absatz 3 DVO wird wie folgt neu gefasst:

„Für Mitarbeiter auf dem Gebiet der Bistümer Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg sowie auf den übrigen Gebieten des Erzbistums Berlin gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Jahressonderzahlung

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 bzw. S 2 bis S 9

im Kalenderjahr 2021

74,74 vom Hundert

im Kalenderjahr 2022

81,51 vom Hundert

ab dem Kalenderjahr 2023

84,51 vom Hundert,

in den Entgeltgruppen 9a bis 12 bzw. S 11a bis S 18

im Kalenderjahr 2021

66,06 vom Hundert

ab dem Kalenderjahr 2022

70,28 vom Hundert,

in den Entgeltgruppen 13 bis 15

im Kalenderjahr 2021

48,67 vom Hundert

ab dem Kalenderjahr 2022

51,78 vom Hundert

des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 beträgt.“

Die Fußnote 42 wird ersatzlos gestrichen.

5. Arbeitszeit

In § 6 Absatz 1 Satz 1 DVO werden nach dem Wort „durchschnittlich“ die Wörter „40 Stunden wöchentlich“ gestrichen und durch die Wörter „bis zum 31. Dezember 2021 40 Stunden, ab dem 1. Januar 2022 39,5 Stunden und ab den 1. Januar 2023 39,0 Stunden wöchentlich“ ersetzt.

6. Änderung des § 39 DVO

In § 39 Absatz 6 DVO wird die Angabe „1. Januar 2021“ durch die Angabe „1. April 2021“ ersetzt.

7. Altersteilzeit

In § 14 Absatz 3 der Anlage 5a zur DVO wird nach den Wörtern „bis zum 31. Dezember“ die Jahreszahl „2021“ gestrichen und durch die Jahreszahl „2022“ ersetzt, ebenso wird die Jahreszahl „2022“ nach den Wörtern „vor dem 1. Januar“ gestrichen und durch die Jahreszahl „2023“ ersetzt.

8. Regelungen zur flexiblen Altersarbeitszeit (FALTER)

In § 3 Absatz 2 der Anlage 5b zur DVO wird nach den Wörtern „vor dem 1. Januar“ die Jahreszahl „2022“ gestrichen und durch die Jahreszahl „2023“ ersetzt.

9. Inkrafttreten

Die in den Ziffern 1 bis 8 benannten Änderungen der DVO bzw. ihrer Anlagen treten zum 1. April 2021 in Kraft.

* * * * *

H a m b u r g, 21. Juni 2021

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Anlage 1

Anlage 2 zur DVO**Entgelttabellen zu § 15 Abs. 2 DVO****Entgelttabelle 1**

(gilt nicht für Mitarbeiter nach den Anlagen 8, 9 und 11 zur DVO sowie für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst)

gültig vom 01.04.2021 – 31.03.2022

(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		6090,93	6751,47	7377,25	7794,47	7891,78
15	4928,35	5263,48	5637,30	6147,62	6672,58	7017,95
14	4462,65	4766,11	5162,41	5602,17	6092,39	6444,31
13	4113,41	4445,99	4824,60	5235,66	5719,35	5981,85
12	3686,55	4069,25	4516,49	5012,74	5595,03	5871,32
11	3558,11	3910,10	4240,84	4599,68	5090,78	5367,08
10	3430,51	3706,30	4019,82	4359,85	4738,50	4862,83
9c	3330,42	3576,45	3844,01	4132,31	4442,23	4664,40
9b	3124,70	3355,30	3500,00	3928,24	4181,99	4475,93
9a	3014,89	3213,55	3406,89	3836,98	3934,29	4182,75
8	2858,91	3049,92	3182,23	3314,31	3455,98	3524,11
7	2685,53	2905,60	3036,70	3169,00	3293,78	3360,79
6	2636,00	2817,11	2944,11	3069,78	3193,22	3256,10
5	2530,74	2706,42	2825,08	2950,74	3067,50	3127,85
4	2413,07	2590,85	2740,02	2832,88	2925,73	2980,10
3	2375,89	2567,08	2613,61	2719,96	2799,76	2872,87
2Ü	2221,61	2443,99	2523,88	2630,40	2703,60	2810,98
2	2202,51	2396,00	2442,92	2509,87	2657,03	2810,98
1		1979,88	2012,63	2053,59	2091,77	2190,05

gültig vom 01.04.2022 – 31.12.2022

(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		6200,57	6873,00	7510,04	7934,77	8033,83
15	5017,06	5358,22	5738,77	6258,28	6792,69	7144,27
14	4542,98	4851,90	5255,33	5703,01	6202,05	6560,31
13	4187,45	4526,02	4911,44	5329,90	5822,30	6089,52
12	3752,91	4142,50	4597,79	5102,97	5695,74	5977,00
11	3622,16	3980,48	4317,18	4682,47	5182,41	5463,69
10	3492,26	3773,01	4092,18	4438,33	4823,79	4950,36
9c	3390,37	3640,83	3913,20	4206,69	4522,19	4748,36
9b	3180,94	3415,70	3563,00	3998,95	4257,27	4556,50
9a	3069,16	3271,39	3468,21	3906,05	4005,11	4258,04
8	2910,37	3104,82	3239,51	3373,97	3518,19	3587,54
7	2733,87	2957,90	3091,36	3226,04	3353,07	3421,28
6	2683,45	2867,82	2997,10	3125,04	3250,70	3314,71
5	2576,29	2755,14	2875,93	3003,85	3122,72	3184,15
4	2456,51	2637,49	2789,34	2883,87	2978,39	3033,74
3	2418,66	2613,29	2660,65	2768,92	2850,16	2924,58
2Ü	2261,60	2487,98	2569,31	2677,75	2752,26	2861,58
2	2242,16	2439,13	2486,89	2555,05	2704,86	2861,58
1		2015,52	2048,86	2090,55	2129,42	2229,47

Entgelttabelle 2 für Lehrkräfte in den Bistümern Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg (nach Anlage 8 zur DVO)

gültig vom 01.04.2021 – 31.03.2022

(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		6090,93	6751,47	7377,25	7794,47	
15	4928,35	5263,48	5637,30	6147,62	6672,58	
14	4462,65	4766,11	5162,41	5602,17	6092,39	
13	4113,41	4445,99	4824,60	5235,66	5719,35	
12	3686,55	4069,25	4516,49	5012,74	5595,03	
11	3558,11	3910,10	4240,84	4599,68	5090,78	
10	3430,51	3706,30	4019,82	4359,85	4738,50	
9c	3330,42	3576,45	3844,01	4132,31	4442,23	
9b	3124,70	3355,30	3500,00	3928,24	4181,99	
9a	3014,89	3213,55	3406,89	3836,98	3934,29	
8	2858,91	3049,92	3182,23	3314,31	3455,98	3524,11
7	2685,53	2905,60	3036,70	3169,00	3293,78	3360,79
6	2636,00	2817,11	2944,11	3069,78	3193,22	3256,10
5	2530,74	2706,42	2825,08	2950,74	3067,50	3127,85
4	2413,07	2590,85	2740,02	2832,88	2925,73	2980,10
3	2375,89	2567,08	2613,61	2719,96	2799,76	2872,87
2Ü	2221,61	2443,99	2523,88	2630,40	2703,60	2810,98
2	2202,51	2396,00	2442,92	2509,87	2657,03	2810,98
1		1979,88	2012,63	2053,59	2091,77	2190,05

gültig vom 01.04.2022 – 31.12.2022

(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		6200,57	6873,00	7510,04	7934,77	
15	5017,06	5358,22	5738,77	6258,28	6792,69	
14	4542,98	4851,90	5255,33	5703,01	6202,05	
13	4187,45	4526,02	4911,44	5329,90	5822,30	
12	3752,91	4142,50	4597,79	5102,97	5695,74	
11	3622,16	3980,48	4317,18	4682,47	5182,41	
10	3492,26	3773,01	4092,18	4438,33	4823,79	
9c	3390,37	3640,83	3913,20	4206,69	4522,19	
9b	3180,94	3415,70	3563,00	3998,95	4257,27	
9a	3069,16	3271,39	3468,21	3906,05	4005,11	
8	2910,37	3104,82	3239,51	3373,97	3518,19	3587,54
7	2733,87	2957,90	3091,36	3226,04	3353,07	3421,28
6	2683,45	2867,82	2997,10	3125,04	3250,70	3314,71
5	2576,29	2755,14	2875,93	3003,85	3122,72	3184,15
4	2456,51	2637,49	2789,34	2883,87	2978,39	3033,74
3	2418,66	2613,29	2660,65	2768,92	2850,16	2924,58
2Ü	2261,60	2487,98	2569,31	2677,75	2752,26	2861,58
2	2242,16	2439,13	2486,89	2555,05	2704,86	2861,58
1		2015,52	2048,86	2090,55	2129,42	2229,47

Entgelttabelle 3 für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst in den (Erz-)Bistümern Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg

gültig vom 01.04.2021 – 31.03.2022

(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3954,60	4060,36	4584,31	4977,24	5566,65	5926,84
S 17	3630,87	3896,65	4322,33	4584,31	5108,21	5416,02
S 16	3552,52	3811,52	4099,67	4453,31	4846,25	5082,02
S 15	3420,09	3667,41	3929,41	4230,66	4715,28	4924,83
S 14	3385,53	3629,81	3920,94	4217,08	4544,56	4773,76
S 13	3301,68	3539,70	3863,91	4125,84	4453,31	4617,03
S 12	3292,48	3529,83	3840,48	4115,53	4456,09	4600,17
S 11b	3246,36	3480,33	3644,72	4063,86	4391,31	4587,78
S 11a	3184,84	3414,31	3577,32	3994,89	4322,33	4518,80
S 10	2967,88	3269,39	3420,15	3870,62	4238,00	4539,76
S 9	2942,66	3154,40	3401,85	3763,74	4105,91	4368,23
S 8b	2942,66	3154,40	3401,85	3763,74	4105,91	4368,23
S 8a	2879,77	3086,91	3300,62	3503,09	3701,02	3909,16
S 7	2805,05	3006,72	3207,39	3408,02	3558,53	3785,32
S 4	2682,35	2875,04	3050,62	3169,76	3282,63	3458,47
S 3	2526,93	2708,24	2876,92	3031,80	3102,66	3187,31
S 2	2335,34	2446,40	2528,56	2617,76	2718,07	2818,42

gültig vom 01.04.2022 – 31.12.2022

(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4025,78	4133,45	4666,83	5066,83	5666,85	6033,52
S 17	3696,23	3966,79	4400,13	4666,83	5200,16	5513,51
S 16	3616,47	3880,13	4173,46	4533,47	4933,48	5173,50
S 15	3481,65	3733,42	4000,14	4306,81	4800,16	5013,48
S 14	3446,47	3695,15	3991,52	4292,99	4626,36	4859,69
S 13	3361,11	3603,41	3933,46	4200,11	4533,47	4700,14
S 12	3351,74	3593,37	3909,61	4189,61	4536,30	4682,97
S 11b	3304,79	3542,98	3710,32	4137,01	4470,35	4670,36
S 11a	3242,17	3475,77	3641,71	4066,80	4400,13	4600,14
S 10	3021,30	3328,24	3481,71	3940,29	4314,28	4621,48
S 9	2995,63	3211,18	3463,08	3831,49	4179,82	4446,86
S 8b	2995,63	3211,18	3463,08	3831,49	4179,82	4446,86
S 8a	2931,61	3142,47	3360,03	3566,15	3767,64	3979,52
S 7	2855,54	3060,84	3265,12	3469,36	3622,58	3853,46
S 4	2730,63	2926,79	3105,53	3226,82	3341,72	3520,72
S 3	2572,41	2756,99	2928,70	3086,37	3158,51	3244,68
S 2	2377,38	2490,44	2574,07	2664,88	2767,00	2869,15

Anlage 2

Anlage 12 zur DVO**Anlage 12 zur DVO wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:**

§ 30 Absatz 1 wird ergänzt (Steigerungssätze Individuelle Endstufe):

Entgeltgruppe	ab 1. April 2021	ab 1. April 2022
15	1,40%	1,80%
14	1,40%	1,80%
13	1,40%	1,80%
12	1,40%	1,80%
11	1,40%	1,80%
10	1,40%	1,80%
9c	1,40%	1,80%
9b	1,40%	1,80%
9a	1,40%	1,80%
8	1,44%	1,80%
7	1,51%	1,80%
6	1,56%	1,80%
5	1,62%	1,80%
4	1,71%	1,80%
3	1,77%	1,80%
2	1,81%	1,80%
1	2,34%	1,80%

§ 30 Absatz 2 wird ergänzt (Steigerungssätze individuelle Endstufen EG 2Ü und 15Ü):

Entgeltgruppe	ab 1. April 2021	ab 1. April 2022
15 Ü	1,4 v.H.	1,8 v.H.
2 Ü	1,81 v.H.	1,8 v.H.

§ 30 Absatz 3 wird ergänzt (Steigerungssätze individuelle Endstufen S2 bis S 18):

Entgeltgruppe	S 2	S 3
ab 1. April 2021	1,81 v.H.	1,59 v.H.
ab 1. April 2022	1,8 v.H.	1,8 v.H.
Entgeltgruppe	S 4	S 7 – S 18
ab 1. April 2021	1,47 v.H.	1,4 v.H.
ab 1. April 2022	1,8 v.H.	1,8 v.H.

§ 30 Absatz 4 wird ergänzt (Steigerungssätze individuelle Endstufen S 10 bis S 13Ü):

Entgeltgruppe	S 10	S 13Ü
ab 1. April 2021	1,4 v.H.	1,4 v.H.
ab 1. April 2022	1,8 v.H.	1,8 v.H.

§ 31 Absatz 1 wird ergänzt (Stufenentgelte in EG 2Ü):

Entgeltgruppe 2Ü	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
ab 1. April 2021	2221.61	2443.99	2523.88
ab 1. April 2022	2261.60	2487.98	2569.31
Entgeltgruppe 2Ü	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
ab 1. April 2021	2630.40	2703.60	2810.98
ab 1. April 2022	2677.75	2752.26	2861.58

§ 31 Absatz 2 wird ergänzt (Stufenentgelte in EG 15Ü):

Entgeltgruppe 15Ü	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
ab 1. April 2021	6090.93	6751.47	7377.25
ab 1. April 2022	6200.57	6873.00	7510.04
Entgeltgruppe 15Ü	Stufe 5	Stufe 6	-
ab 1. April 2021	7794.47	7891.78	-
ab 1. April 2022	7934.77	8033.83	-

§ 31 Absatz 2a wird ergänzt (Stufenentgelte in EG 15Ü nach §19 Absatz 2a- Lehrer nicht Berlin):

Entgeltgruppe 15Ü	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
ab 1. April 2021	6090.93	6751.47	7377.25
ab 1. April 2022	6200.57	6873.00	7510.04
Entgeltgruppe 15Ü	Stufe 5	-	-
ab 1. April 2021	7794.47	-	-
ab 1. April 2022	7934.77	-	-

§ 31 Absatz 2b wird ergänzt (Stufenentgelte in EG 15Ü nach §19 Absatz 2b- Lehrer Berlin, nicht nach TVL):

Entgeltgruppe 15Ü	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
ab 1. April 2021	6090.93	6751.47	7377.25
ab 1. April 2022	6200.57	6873.00	7510.04
Entgeltgruppe 15Ü	Stufe 5	-	-
ab 1. April 2021	7794.47	-	-
ab 1. April 2022	7934.77	-	-

§ 31 Absatz 3 wird ergänzt (Stufenentgelte in S 10):

Entgeltgruppe S 10	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
ab 1. April 2021	2967.88	3269.39	3420.15
ab 1. April 2022	3021.30	3328.24	3481.71
Entgeltgruppe S 10	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
ab 1. April 2021	3870.62	4238.00	4539.76
ab 1. April 2022	3940.29	4314.28	4621.48

§ 31 Absatz 4 wird ergänzt (Stufenentgelte in S 13Ü):

„Die Tabellenentgelte erhöhen sich am 1. April 2021 um 1,4 vom Hundert und am 1. April 2022 um weitere

1,8 vom Hundert.“

§ 32 wird ergänzt (Besitzstandszulagen):

In Absatz 1 und Absatz 2 wird jeweils angefügt: „Die Besitzstandszulage erhöht sich am 1. April 2021 um 1,4 vom Hundert und am 1. April 2022 um weitere 1,8 vom Hundert.“

Anmerkung: Absatz 3 (Garantiebeträge nach § 17 Absatz 4 Satz 3) läuft für diese Tarifierpassung ins Leere.

§ 33 wird ergänzt (Vergleichsentgelt und Differenzzulage):

In Absatz 1 wird nach Löschung des Satzzeichens angefügt: „...“; sie erhöhen sich am 1. April 2021 um 1,4 vom Hundert und am 1. April 2022 um weitere 1,8 vom Hundert.“

In Absatz 2 wird nach Löschung des Satzzeichens angefügt: „...“; sie erhöht sich am 1. April 2021 um 1,4 vom Hundert und am 1. April 2022 um weitere 1,8 vom Hundert.“

§ 36 Inkrafttreten

Der zweite Teilsatz wird geändert:

„...“, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. April 2021 Anwendung.“

Art.:86

Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 25. März 2021

In der Sitzung am 25. März 2021 hat die Regional-KODA Nord-Ost per Videokonferenz den nachfolgenden Beschluss entsprechend dem Ergebnis des Vermittlungsverfahrens vom 17. März 2021 gefasst, der hiermit für das Erzbistum Hamburg in Kraft gesetzt wird:

Beschluss 2/ 2021 der Regional-KODA Nord-Ost vom 25.03.2021

I. Änderungen in der DVO

1. § 7 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(Vom 1.1.2022 bis zum Ablauf des 31.12.2024 bleibt dieser Absatz unangewendet.)

(6) Mehrarbeit sind die Arbeitsstunden, die ein Teilzeitmitarbeiter über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollzeitmitarbeiters (§ 6 Absatz 1 Satz 1 oder 2) leistet.“

2. § 7 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(Vom 1.1.2022 bis zum Ablauf des 31.12.2024 bleibt dieser Absatz unangewendet.)

(7) Überstunden sind die auf Anordnung des Dienstgebers geleisteten Arbeitsstunden, die

über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitmitarbeiters (§ 6 Absatz 1 Satz 1 oder 2) für die Woche dienstplanmäßig beziehungsweise betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der übernächsten Kalenderwoche ausgeglichen werden. Im begründeten Einzelfall kann die Frist für den Ausgleich im Einvernehmen mit dem Mitarbeiter verlängert werden.“

3. § 7 Absatz 7a wird neu eingefügt:

„(Dieser Absatz wird angewendet vom 1.1.2022 bis zum Ablauf des 31.12.2024.)

(7a) Überstunden sind die durch betriebliche bzw. dienstliche Belange erforderlichen und auf Anordnung oder in Kenntnis und mit Duldung des Dienstgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitmitarbeiters (§ 6 Absatz 1 Satz 1 oder 2) für die Woche dienstplanmäßig beziehungsweise betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und die nicht im Rahmen eines Zeitraums von drei Monaten nach Anfall ausgeglichen werden.

Bei Teilzeitbeschäftigten tritt an Stelle von § 6 Absatz 1 Satz 1 oder 2 die individuell vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit.

Durch Dienstvereinbarung kann ein anderer Ausgleichszeitraum vereinbart werden.“

II. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2022 in Kraft. Sie gelten für einen Übergangszeitraum von drei Jahren und treten demzufolge mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft. Sie entfalten keine Nachwirkung.

* * * * *

H a m b u r g, 21. Juni 2021

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 87

Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 25. März 2021

In der Sitzung am 25. März 2021 hat die Regional-KODA Nord-Ost per Videokonferenz den nachfolgenden Beschluss gefasst, der hiermit für das Erzbistum Hamburg in Kraft gesetzt wird:

Beschluss 3/ 2021 der Regional-KODA Nord-Ost vom 25.03.2021

(Änderung der Reisekostenordnung zur DVO)
Reisekostenordnung des Erzbistums Hamburg

§ 1 Geltungsbereich, Anspruch, Begriffsbestimmung

- (1) Diese Reisekostenordnung gilt für Dienststellen, Einrichtungen und sonstige selbständig geführte Stellen – nachfolgend als Dienstgeber bezeichnet
 1. der Erzdiözese Hamburg
 2. der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
 3. der Verbände der Kirchengemeinden,
 4. des Diözesancaritasverbandes und deren Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
 5. der sonstigen öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts.
- (2) Reisekosten werden für Dienstreisen erstattet, die zur Erfüllung der einer Mitarbeiter_in übertragenen dienstlichen Aufgaben erforderlich sind. Erstattungen von dritter Seite sind auf die Reisekosten anzurechnen. Auch die Durchführung von Dienstreisen hat sich nach dem haushaltsrechtlichen Grundsatz von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu richten.
- (3) Dienstreisen werden in der Regel an der Dienststelle angetreten oder beendet. Dienstreisen können aus zeit- und/oder strecken-ökonomischen Gründen auch an der Wohnung begonnen und/oder beendet werden.
- (4) Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gelten nicht als Dienstreisen.

§ 2 Fahrtkostenerstattung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

- (1) Für Dienstreisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die tatsächlichen Kosten gegen Vorlage der Fahrkarte (2. Klasse) erstattet. Dabei sind die möglichen Vergünstigungen (z.B. Bahncard, Wochenendticket, Großkundenabonnement etc.) in Anspruch zu nehmen. Bezuschusst der Dienstgeber bereits die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte durch die Beteiligung am Großkundenabonnement, so ist eine Erstattung von Fahrtkosten für Dienstreisen, die mit diesen Karten ohne weitere Zuzahlung erhältlich sind, ausgeschlossen.

(2) Bahncard

Die Kosten der Bahncard (25 + 50) werden auf Antrag bis zu 100 % erstattet, wenn nachgewiesen werden kann, dass durch Einsatz der Bahncard eine tatsächliche Ersparnis der Bahnkosten in entsprechendem Umfang erfolgt ist. Die Ersparnis ist auf einem gesonderten Nachweisblatt zu dokumentieren.

In besonderen Fällen können die Bahncard-Kosten

auf Antrag als Vorschuss gewährt werden. Der Nachweis, ob sich die Kosten amortisiert haben, erfolgt dann spätestens zum Ende der Gültigkeitsdauer der Bahncard durch die/den Mitarbeiter_in.

(3) Flugreisen/Schlafwagen

Kosten für Flugreisen oder die Benutzung eines Schlafwagens werden nur erstattet, wenn eine entsprechende Zusage vor Antritt der Reise vom zuständigen Dienstvorgesetzten schriftlich erteilt wurde oder die tatsächlichen Kosten die entsprechenden Kosten einer Dienstreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln gemäß Absatz 1 nicht überschreiten. Erstattet werden bei Flugreisen die Kosten der Touristen- oder Economyklasse, bei Benutzung des Schlafwagens die Spezial- oder Doppelbettklasse. Die Notwendigkeit der höheren Kosten ist im Dienstreiseantrag zu begründen.

§ 3 Dienstreisen mit dem privaten Kraftfahrzeug

- (1) Grundsätzlich werden nur die Kosten öffentliche Verkehrsmittel erstattet. Kraftfahrzeuge sind nur dann zu benutzen, wenn so eine Zeit- oder Kostenersparnis erzielt wird und/oder ein Materialtransport notwendig war. Wurde für eine Dienstreise ein Kraftfahrzeug genutzt, ohne dass diese Voraussetzung erfüllt war, werden anstelle der Wegstreckenentschädigung nur die Kosten für eine entsprechende Fahrt mit der Deutschen Bahn oder vergleichbarer öffentlicher Verkehrsträger erstattet (siehe § 2 (1)).
- (2) Für Dienstreisen mit einem privat-eigenen Kraftfahrzeug wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Die Entschädigung erfolgt nach den jeweils höchsten steuerlich zulässigen amtlichen Beträgen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a EStG (Einkommensteuergesetz) i.V.m. § 5 Abs. 2 BRKG (Bundesreisekostengesetz), diese betragen zurzeit pro Kilometer für:

Kraftfahrzeuge	€ 0,30
andere Motorfahrzeuge	€ 0,20
- (3) Nutzt der Dienstreisende ein diensteignes Kraftfahrzeug seines Dienstgebers bzw. einer kirchlichen Dienststelle, so wird keine Wegstreckenentschädigung gewährt. Notwendige Auslagen z.B. Benzinkosten werden nach Vorlage der Belege erstattet.
- (4) Bei Dienstreisen, die an der Wohnung angetreten werden oder an der Wohnung enden, werden die dadurch veranlassten Mehraufwendungen grundsätzlich nur erstattet, wenn dies aus dienstlichen Gründen geboten ist.

§ 4 Abrechnung von Reisekosten (Verfahren)

- (1) Vor Antritt einer Dienstreise ist die Zustimmung

der/des Vorgesetzten einzuholen. Die Zustimmung kann für bestimmte Arten von Dienstreisen allgemein erteilt werden.

- (2) Die Abrechnung von Reisekosten erfolgt unter Verwendung des allgemeinen Reisekostenabrechnungsformulars des Erzbistums Hamburg (zurzeit in Form des jeweils aktuellen Wordformulars oder dem selbstrechnenden Formular auf der Internetseite des Erzbistums) mit folgenden notwendigen Mindestangaben:

- Datum
- Zweck der Dienstreise
- Reiseroute (der genaue Start- und Zielort mit Straße und Hausnummer und bei Umwegen weitere Angaben zur Reiseroute)
- Summe Kilometer (bei Nutzung eines Kraftfahrzeugs/Motorfahrzeugs)
- Unentgeltlich gewährte Mahlzeiten (§ 6 Abs. 5)

Zur Abrechnung von Tagegeldern ist die Start- und Ende- Uhrzeit eine Pflichtangabe.

Der Ausgleich notwendiger Auslagen erfolgt gegen Vorlage entsprechender Belege (§2 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1).

Werden an einem Tag mehrere Ziele angesteuert, so sind die Fahrten getrennt in das Abrechnungsformular einzutragen.⁴

- (3) Die Abrechnung von Reisekosten ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Dienstreise unter Verwendung der vorgesehenen Formblätter vorzunehmen, die Erstattung ist schriftlich zu beantragen. Die (End-)Abrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr ist abweichend von der vorgenannten Frist spätestens bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres einzureichen.
- (4) Bei Fristüberschreitung, die von der/dem Mitarbeiter_in nicht zu verantworten ist, kann auf Antrag die Rückversetzung in den alten Stand bewilligt werden.
- (5) Die Reisekosten sind getrennt nach Kalenderjahren abzurechnen.
- (6) Erstattungsanträge sind der/dem Vorgesetzten zur Abzeichnung vorzulegen. Mit der Abzeichnung wird bestätigt, dass die Dienstreise erforderlich war und dass die nach dieser Ordnung nötigen Zustimmungen erteilt wurden.

§ 5

Führung eines Fahrtenbuches bei Nutzung von Dienstfahrzeugen

- (1) Fahrtenbücher sind für alle Fahrten mit Dienstfahrzeugen zu führen.
- (2) Ein Fahrtenbuch muss die Zuordnung von Fahrten zur beruflichen Tätigkeit ermöglichen. Deshalb

müssen bei Dienstreisen außer den gefahrenen Kilometern zusätzliche Angaben hinsichtlich Reiseziel, Reiseroute und Reisezweck vorliegen, die die berufliche Veranlassung plausibel erscheinen lassen und gegebenenfalls einer (stichprobenartigen) Nachprüfung standhalten.

Das Fahrtenbuch muss folgende Mindestangaben enthalten:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen Auswärtstätigkeit,
- Name des Fahrers,
- Reiseroute (der genaue Start- und Zielort mit Straße und Hausnummer) und bei Umwegen weitere Angaben zur Reiseroute,
- Reisezweck.

Werden an einem Tag mehrere Ziele angesteuert, so sind die Fahrten getrennt in das Fahrtenbuch einzutragen. Die Aufzeichnungen sind im Fahrtenbuch laufend zu führen. Die Vorlage von pauschalen Abrechnung oder eine im PC erstellte Abrechnung (z.B. Excel-Tabelle) genügt diesen Anforderungen nicht, da eine nachträgliche Änderung der Aufzeichnungen ausgeschlossen sein muss. Eine Legende für mehrfach angefahrte Ziele kann angelegt werden.

§ 6

Tagegeld und unentgeltlich gewährte Mahlzeiten

- (1) Als Ersatz von Mehraufwendungen für Verpflegung erhalten Dienstreisende bei eintägigen Dienstreisen ab einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden ein Tagegeld, bei mehrtägigen Dienstreisen (mit Übernachtung) gelten die Regelungen des § 9 Abs. 4a EStG in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für die Verpflegung des Dienstreisenden bestimmt sich nach § 9 Abs. 4a EStG in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Besteht zwischen Dienststätte und Wohnung und der Stelle, an der die auswärtige Tätigkeit erledigt wird, nur eine geringe Entfernung, wird Tagegeld nicht gewährt (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 BRKG).
- (4) Bei unentgeltlich gewährten Mahlzeiten während der Dienstreise wird das Tagegeld gekürzt nach der für eine 24stündige Abwesenheit jeweils geltenden höchsten Pauschale (§ 8 Abs. 2 Satz 8 EStG):
- | | |
|---------------------|---------------------------|
| für ein Frühstück | um 20 %, derzeit € 5,60, |
| für ein Mittagessen | um 40 %, derzeit € 11,20, |
| für ein Abendessen | um 40 %, derzeit € 11,20. |
- Jeder Tag der Dienstreise, für den Tagegeld abgerechnet wird, ist einzeln aufzuführen.
- (5) Unabhängig davon, ob wegen einer Dienstreise ein Tagegeldanspruch besteht, sind unentgeltlich

⁴ Erfolgt eine Dienstreise in einer Angelegenheit, die unter eine besondere Schweigepflicht fällt (z.B. nach MAVO), so kann die Angabe des Zielortes unvollständig gehalten werden, soweit ansonsten zu besorgen ist, dass schutzwürdige Belange Dritter verletzt werden. Die Finanzbehörde kann bei einer

Lohnsteuerverprüfung Einsicht in diese Unterlagen verlangen, die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß § 147 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 AO (Abgabenordnung) sind zu berücksichtigen (derzeit 6 Jahre).

gewährte Mahlzeiten gegenüber dem Dienstgeber anzuzeigen, auch wenn eine Mahlzeit auf Veranlassung des Dienstgebers von einem Dritten an den Arbeitnehmer abgegeben wird oder im Rahmen einer sogenannten „Geschäftsfreunde-Bewirtung“ erfolgt. Bei Inanspruchnahme des Tagegeldes sind die Verpflegungsmehraufwendungen wie unter § 6 Abs. 4 zu kürzen. Wird kein Tagegeld beantragt oder besteht kein Anspruch darauf, sind unentgeltlich erhaltene Mahlzeiten (auch von Dritten) mit dem amtlichen Sachbezugswert zu versteuern.

- (6) Für Auslandsreisen gelten die Reisekostenbestimmungen der Freien- und Hansestadt Hamburg.

§ 7 Übernachtungsgeld

- (1) Das Übernachtungsgeld beträgt € 20,00. Sind die Übernachtungskosten aus Gründen, die sich nicht vermeiden lassen, höher als das Übernachtungsgeld, so können die tatsächlich entstandenen Kosten gegen entsprechenden Nachweis erstattet werden.
- (2) Wurde im Zusammenhang mit dem Zweck der Dienstreise eine Übernachtungsmöglichkeit unentgeltlich gestellt, so wird ein Übernachtungsgeld nicht gewährt.

§ 8 Nebenkosten

Notwendige Auslagen werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

§ 9 Tagungskosten

Wird bei Tagungen gegen Zahlung eines Tagungsbeitrages freie Unterkunft und/oder Verpflegung gewährt, so wird der vom Dienstreisenden verauslagte Tagungsbeitrag als Nebenkosten erstattet. Ein Übernachtungsgeld wird nicht gewährt.

§ 10 Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung

- (1) Der Dienstgeber muss eine Haftpflichtversicherung für dienstlich genutzte private Kraftfahrzeuge vorhalten. Der Versicherungsschutz für dienstlich genutzte, nicht zulassungspflichtige private Fahrräder wird durch die Betriebs-Haftpflicht-Versicherung des Dienstgebers gewährt.
- (2) Für den verfasst-kirchlichen Bereich des Erzbistums Hamburg gelten folgende Regelungen:
- a) Im Rahmen des Sammelversicherungsvertrages des Erzbistums Hamburg besteht Versicherungsschutz für privateigene
1. Personenkraftwagen, Kombifahrzeuge, deren Anhänger, Krafträder und Mopeds;
 2. Wohnmobile;

3. Sonstige Fahrzeuge (auch Lkw und deren Anhänger bzw. landwirtschaftliche Zugmaschinen und deren Anhänger), die bei Sammlungen und Transporten zum Einsatz kommen,

die von den haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen sowie Freiwilligendienstleistenden im Erzbistum Hamburg im dienstlichen Interesse eingesetzt werden.

- b) Kein Versicherungsschutz durch die Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung besteht für Fahrzeuge, die sich im Eigentum oder Besitz der kirchlichen Gliederungen befinden.
- c) Als versicherte Kraftfahrzeuge gelten auch die von den Mitarbeitern_innen geliehenen oder gemieteten Fahrzeuge mit Ausnahme solcher, die von kommerziellen Fahrzeugverleihern angemietet werden.
- d) Die Dienstreisekasko-Versicherung ist vorleistungspflichtig. Eine privat abgeschlossene Vollkasko-Versicherung der Mitarbeiter_innen muss nicht in Anspruch genommen werden – der erworbene Schadensfreiheitsrabatt bleibt erhalten.
- e) Im Rahmen der Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung besteht Insassen-Unfall-Versicherungsschutz mit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung folgenden Versicherungssummen:
- | | |
|-------------|--------------------------|
| € 25.500,00 | für den Todesfall |
| € 51.100,00 | für den Invaliditätsfall |
- f) Die Selbstbeteiligung von € 150,00 wird vom Erzbistum Hamburg getragen.
- g) Für Unfallschäden beim Unfallgegner ist die private Kfz-Haftpflichtversicherung der/des Mitarbeiters_in in Anspruch zu nehmen. Die Schadensregulierung erfolgt nach den jeweiligen Versicherungsbedingungen.
- h) Sonderregelungen für die Mitarbeiter_innen des Erzbistums Hamburg
1. Die Dienstreisekasko-Versicherung übernimmt nicht die Kosten für ein Ersatzfahrzeug (Miet-/Leihwagen) während der Dauer der Fahrzeug-Instandsetzung nach einem Unfall. Soweit die/der Mitarbeiter_in glaubhaft machen kann, dass ein Kraftfahrzeug aus privaten Gründen notwendig ist, übernimmt das Erzbistum Hamburg für seine Mitarbeiter_innen die Kosten für ein Ersatzfahrzeug, längstens jedoch für 10 Tage und höchstens in der Fahrzeugkategorie des Unfallfahrzeuges.
 2. Für Schäden am privat-eigenen Kraftfahr-

zeug, die nicht durch die Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung gedeckt, aber bei einer Dienstreise entstanden sind, kann die/der Mitarbeiter_in beim Erzbistum Hamburg eine Erstattung der Reparaturkosten beantragen, wenn ein Zusammenhang mit den spezifischen Risiken der Dienstreise besteht und die/der Mitarbeiter_in hinsichtlich des Schadens nur leichte Fahrlässigkeit zukommt.

3. Für Schäden an privaten Fahrrädern oder deren Entwendung, die bei einer Dienstfahrt entstanden sind, kann der/die Mitarbeiter_in beim Erzbistum Hamburg eine Erstattung der Reparaturkosten sowie die Kosten für ein Ersatz-Fahrrad (längstens für 10 Tage) oder die Erstattung des Zeitwerts des ordnungsgemäß gegen Entwendung gesicherten Fahrrades beantragen. Voraussetzung ist, dass ein Zusammenhang mit den spezifischen Risiken der Dienstreise/-fahrt besteht und dem/der Mitarbeiter_in hinsichtlich des Schadens bzw. der Entwendung nur leichte Fahrlässigkeit zukommt.
4. Benutzt ein_e Mitarbeiter_in zur Erledigung dienstvertraglicher Verrichtungen ein privat-eigenes Kraftfahrzeug und hat er/sie Anspruch auf Erstattung der Reisekosten nach den Bestimmungen dieser Ordnung, ersetzt das Erzbistum Hamburg im Falle eines Dienstreiseunfalles auch die Kosten der Rückstufung in der privaten Kfz-Haftpflichtversicherung bis zum nachgewiesenen Höchstbetrag von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung € 1.022,58, wobei die/der Mitarbeiter_in sich einen anspruchsmindernden prozentualen Eigenanteil in Höhe seiner gesamten dienstlichen Jahreskilometerleistung des Unfalljahres geteilt durch 10.000 km anrechnen lassen muss.

Das Erzbistum Hamburg kann der vorgenannten Verpflichtung zur Freistellung seiner_s Mitarbeiters_in von den Kosten einer Rückstufung in der privaten Kfz-Haftpflichtversicherung auch dadurch nachkommen, dass es die tatsächlichen Unfallfolgekosten des Unfallgegners übernimmt, soweit diese niedriger sind als die versicherungsrechtlichen Folgekosten des Verlustes des Schadensfreiheitsrabattes (Rückstufung).

§ 11 Inkrafttreten

Vorstehende diözesane Reisekostenordnung gilt ab dem 01. Mai 2021 für das Erzbistum Hamburg.

Die Reisekostenordnung vom 01. Januar 2008 wird mit Inkrafttreten der obigen Ordnung außer Kraft gesetzt.

Dienstvereinbarungen über Fahrtkostenerstattungen für einzelne Berufsgruppen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens Gültigkeit haben, werden durch die diözesane Reisekostenregelung nicht berührt.

* * * * *

H a m b u r g, 21. Juni 2021

**L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg**

Art.: 88

Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 15. April 2021

Hiermit werden die folgenden Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 15. April 2021 veröffentlicht.

Beschlüsse der Bundeskommission 2/2021 vom 15. April 2021

A. Änderung in § 16 Abs. 3 AT AVR

- I. In § 16 Abs. 3 Satz 1 werden die Angabe von „§ 16e SGB II“ durch die Angabe „§ 16i SGB II“ und die Angabe von „§ 16e Abs. 4 SGB II“ durch die Angabe „§ 16i Abs. 6 SGB II“ ersetzt.
- II. Die Änderungen treten zum 1. Mai 2021 in Kraft.

B. Aufforderungsbeschluss der Reginalkommission Baden-Württemberg zur Abweichung von der Bandbreite und der Festlegung eines mittleren Wertes

- I. Die Regionalkommission Baden-Württemberg kann von dem durch Beschluss der Bundeskommission vom 25. Februar 2021 festgelegten mittleren Wert (25,00 Euro) in § 12 Abs. 3 der Anlage 32 zu den AVR für die Zulage für Mitarbeiter, die in eine der Entgeltgruppen P4 bis P16 eingruppiert sind, um bis zu 40 v. H. nach oben abweichen.
- II. Die Bundeskommission setzt den mittleren Wert für die Zulage in § 12 Abs. 3 der Anlage 31 zu den AVR auf 25,00 Euro fest.
- III. Die Regionalkommission Baden-Württemberg kann von dem nach Ziffer II. dieses Beschlusses festgesetzten mittleren Wert für Mitarbeiter, die in eine der Entgeltgruppen 5 – 15 bzw. P4 bis P16 eingruppiert sind, um bis zu 40 v. H. nach oben abweichen.

IV. Die Änderungen treten zum 1. März 2021 in Kraft.

Freiburg, den 15. April 2021

gez. Heinz-Josef Kessmann

Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

Für das Erzbistum Hamburg wird hiermit ausschließlich der unter Buchstabe A gefasste Beschluss in Kraft gesetzt.

H a m b u r g, 15. Juni 2021

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 89

Beschluss der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 22. April 2021

Für das Erzbistum Hamburg wird hiermit der folgende Beschluss der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 22. April 2021 in Kraft gesetzt:

Beschluss der Regionalkommission Ost am 22. April 2021 per Videokonferenz

Die Regionalkommission Ost fasst den nachfolgenden Beschluss:

Präambel

Unter Berücksichtigung des Eckpunktebeschlusses der Regionalkommission Ost vom 14. Dezember 2017 sowie des Eckpunktebeschlusses der Regionalkommission Ost für die Weiterentwicklung der Vergütung vom 19. Dezember 2019 wird folgendes festgestellt:

I. Übernahme der ab dem 1. März 2021 beschlossenen mittleren Werte

1. Garantiebeträge

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2021 zur Tarifrunde in der Caritas ist hinsichtlich der unter B.II., B.III, und B.IV beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als neue Entgelt- und Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Ost wirksam werden.

2. Weitere Vergütungsbestandteile

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2021 zur Tarifrunde in der Caritas wird

hinsichtlich der unter C.II.1, C.II.2., C.II.3.1, C.II.3.2, C.II.3.4 und C.II.3.5. beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als neue Entgelt- und Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Ost wirksam werden.

3. Änderungen Anlage 7 AVR

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2021 zur Tarifrunde in der Caritas wird hinsichtlich der unter D.I. beschlossenen mittleren Werte zur Ausbildungsvergütung mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als neue Entgelt- und Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Ost wirksam werden.

4. Zulagen

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2021 zur Tarifrunde in der Caritas wird hinsichtlich der unter H.II., H.III beschlossenen mittleren Werte für die Zulagen mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als Werte für den Bereich der Regionalkommission Ost wirksam werden.

Weitergehende Festlegungen

1. Neue Zulagen

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2021 zur Tarifrunde in der Caritas wird hinsichtlich der unter H.I. (für Anlage 31), beschlossenen mittleren Werte für die Zulagen mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als Werte für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt werden.

Abweichend von Satz 1 werden die Werte der Zulagen gemäß § 12 Absatz 3 der Anlage 32 AVR (H.IV. des Beschlusses der BK) sowie gemäß § 12 Absatz 4 der Anlage 32 AVR (H.I. des Beschlusses der BK), die zum 01. März 2021 festgesetzt werden, ab dem 01. Januar 2022 für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt. Der Zeitpunkt der Erhöhung der Zulagen zum 01. März 2022 bleibt unberührt.

2. Einmalzahlung

Mitarbeiter der Entgeltgruppen P4 bis P16, die unter den Geltungsbereich der Anlage 32 fallen, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 1.000 Euro mit der Vergütung des Monats Januar

2022, wenn für sie durchgehend zwischen dem 01. März 2021 und dem 31. Dezember 2021 Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat.

Mitarbeiter nach Satz 1, die nicht alle Kalendermonate vom 01. März 2021 bis 31. Dezember 2021 Anspruch auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber haben, erhalten eine gekürzte Einmalzahlung. Sie beträgt ein Zehntel der Einmalzahlung für jeden Monat, in dem der Mitarbeiter Anspruch auf Bezüge hat.

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses bzw. bei Eintritt des Ruhens des Dienstverhältnisses (§ 18 Abs.1 Satz 6 AT AVR) vor dem 01. Januar 2022 wird die Einmalzahlung anteilig gem. Abs. 2 mit der letzten Vergütung ausbezahlt.

Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 2 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absatz b der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Absatz a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 17 der Anlage 32, und in § 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5, in § 2 Absatz 3 Satz 1 der Anlage 32 genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage.

§12a der Anlage 32 findet im Übrigen Anwendung.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. April 2021 in Kraft.

Freiburg, den 22. April 2021

gez. Martin Wessels

Vorsitzender der Regionalkommission Ost

H a m b u r g, 15. Juni 2021

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 90

Katholischer „Welttag der Großeltern und Senioren“ am 25. Juli 2021

Papst Franziskus hat einen neuen „Welttag für Großeltern und Senioren“ eingeführt. Dieser Tag soll künftig jedes Jahr am vierten Sonntag im Juli begangen werden, in diesem Jahr ist dies der 25. Juli. Der Tag bietet die Möglichkeit die verschiedenen Generationen über Lebens- und Glaubenserfahrungen zusammenzubringen.

H a m b u r g, 16. Juni 2021

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Personalchronik des Erzbistums Hamburg

Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen Ordinationen

12. Mai 2021

A g u, Clement Nnaemeka; bisher: Pastor der Pfarrei St. Katharina von Siena zu Hamburg; ab dem 1. September 2021: Pastor der Pfarrei Hl. Elisabeth, Reinbeker Weg 8 in 21029 Hamburg-Bergedorf

H e r r m a n n s, Knut; bisher: Pastor der Pfarrei St. Maria, Schenefelder Landstraße 3 in 22587 Hamburg-Blankenese; ab dem 1. September 2021: Pastor der Pfarrei St. Joseph in Parchim sowie Mitarbeit im Pastoralen Raum Parchim – Lübz

19. Mai 2021

T a u c h, Annette; bisher Gemeindefereferentin der Pfarrei Heiliger Martin, Beselerstraße 4 a in 25335 Elmshorn mit der Schwerpunktstelle „Diakonische Pfarrei“ mit einem Stellenanteil von 50 %; ab dem 1. September 2021: Gemeindefereferentin der Pfarrei Heiliger Martin Elmshorn mit der Schwerpunktstelle „Pastoral in Kindertagesstätten“ mit einem Stellenanteil von 50 %

20. Mai 2021

K i r c h h o f f, Joachim; bisher: Pfarrer der Pfarrei St. Ansgar in Itzehoe sowie Pfarradministrator der Pfarrei St. Josef in Heide und Leiter der Entwicklung des Pastoralen Raumes Dithmarschen – Steinburg; ab dem 6. Juni 2021: Pfarrer der Pfarrei St. Nikolaus, Hindenburgstraße 26 in 25524 Itzehoe

M i n h D u c T r a n, Peter; bisher: Pastor der Pfarreien St. Ansgar in Itzehoe und St. Josef in Heide; ab dem 6. Juni 2021: Pastor der Pfarrei St. Nikolaus, Hindenburgstraße 26 in 25524 Itzehoe

N o w a c z y k, Szymon; bisher: Kaplan der Pfarreien St. Ansgar in Itzehoe und St. Josef in Heide sowie Mitarbeit im Pastoralen Raum Dithmarschen – Steinburg; ab dem 6. Juni 2021: Kaplan der Pfarrei St. Nikolaus, Hindenburgstraße 26 in 25524 Itzehoe

M a h r, Manfred; bisher: Diakon mit Zivilberuf der Pfarreien St. Ansgar in Itzehoe und St. Josef in Heide; ab dem 6. Juni 2021: Diakon mit Zivilberuf der Pfarrei St. Nikolaus, Hindenburgstraße 26 in 25524 Itzehoe

M a s u c h, Jürgen; bisher: Diakon mit Zivilberuf der Pfarreien St. Ansgar in Itzehoe und St. Josef in Heide; ab dem 6. Juni 2021: Diakon mit Zivilberuf der Pfarrei St. Nikolaus, Hindenburgstraße 26 in 25524 Itzehoe

M o d z i e n, Burkhard; Diakon mit Zivilberuf der Pfarrei St. Ansgar in Itzehoe; ab dem 6. Juni 2021:

Diakon mit Zivilberuf der Pfarrei St. Nikolaus, Hindenburgstraße 26 in 25524 ItzehoeKlix, Ursula; bisher: Gemeindereferentin des Pastoralen Raumes Dithmarschen – Steinburg; ab dem 6. Juni 2021: Gemeindereferentin der Pfarrei St. Nikolaus, Hindenburgstraße 26 in 25524 Itzehoe mit der Schwerpunktstelle „Sakramentenpastoral“

K l i x, Norbert; Gemeindereferent der Pfarrei St. Ansgar in Itzehoe; ab dem 6. Juni 2021: Gemeindereferent der Pfarrei St. Nikolaus, Hindenburgstraße 26 in 25524 Itzehoe

K o z l o w s k i, Aleksandra; bisher: Pastoralassistentin der Pfarrei St. Ansgar in Itzehoe; ab dem 6. Juni 2021: Pastoralassistentin der Pfarrei St. Nikolaus, Hindenburgstraße 26 in 25524 Itzehoe

G r a n d t, Michael; bisher: Leiter des Familienzentrums St. Ansgar in Itzehoe; ab dem 6. Juni 2021: Referent für „Integration und Inklusion“ der Pfarrei St. Nikolaus, Hindenburgstraße 26 in 25524 Itzehoe sowie Leiter des Familienzentrums St. Ansgar in Itzehoe mit einem Stellenanteil von jeweils 50 %

1. Juni 2021

D u b i e l, Dorothea; bisher: Ansprechpartnerin für die Ruheständler_innen der Berufsgruppe Gemeindereferent_innen der Region Mecklenburg; ab dem 1. August 2021 zusätzlich: Begleitung der Ruheständler_innen der Berufsgruppe Gemeindereferent_innen der Region Schleswig-Holstein und

Hamburg im Erzbistum Hamburg

F i m m, Ursula; bisher: Ansprechpartnerin der Ruheständler_innen der Berufsgruppe der Gemeindereferent_innen der Regionen Hamburg und Schleswig-Holstein; ab dem 31. Juli 2021: Entpflichtung

2. Juni 2021

J a n ß e n, Christoph; bisher: Referent der Pfarrei Seliger Niels Stensen, Kietzstraße 4 in 17192 Waren/Müritz mit dem Schwerpunkt „Missionarisch Kirche sein“ sowie Gefängnisseelsorger der JVA Neustrelitz mit einem Stellenanteil von jeweils 50 %; ab dem 1. Juni 2021: Gefängnisseelsorger für die Justizvollzugsanstalten der Freien und Hansestadt Hamburg mit einem Stellenanteil von 75 % sowie Diözesanbeauftragter für die Gefängnisseelsorge im Erzbistum Hamburg mit einem Stellenanteil von 25 %

3. Juni 2021

L a n k e s, Dieter; Pastor der Pfarrei St. Knud, Woldsenstraße 9 in 25813 Husum; ab dem 3. Juni 2021 zusätzlich: geistliche Begleitung der Diakone

Hinweis

Aufgrund der Sommerferien in Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg erscheint das nächste Amtsblatt erst im August 2021.

Erzbistum Hamburg Am Mariendom 4, 20099 Hamburg
ZKZ C 13713, PVSt, Entgelt bezahlt, Deutsche Post 

amtsblatt plus

termine und informationen

Nr. 291

Erzbistum Hamburg

Juni 2021

Ansverus-Wallfahrt 2021

Die Pfarrei St. Ansverus informiert über den derzeitigen Planungsstand zur diesjährigen Ansverus-Wallfahrt:

Die Ansverus-Wallfahrt findet traditionell am zweiten Sonntag im September statt. Pilger aus dem ganzen Erzbistum Hamburg machen sich dann auf den Weg zum Ansveruskreuz in Einhaus bei Ratzeburg. Ob die Wallfahrt in diesem Jahr stattfinden kann, ist angesichts der anhaltenden Corona-Pandemie derzeit nicht absehbar. Die Entscheidung darüber wird im August getroffen und dann unter anderem auf dieser Website bekanntgegeben.

Wenn die Durchführung der Wallfahrt möglich sein sollte, wird sie in diesem Jahr am Sonntag, den 12. September, mit folgendem reduziertem Programm stattfinden:

- Individuelle Anreise der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Ansveruskreuz: zu Fuß, mit dem Fahrrad, mit dem PKW, mit öffentlichen Verkehrsmitteln ...
- Gottesdienst am Ansveruskreuz um 14.00 Uhr
- anschließend Picknick auf der Wiese am Ansveruskreuz – bitte bringen Sie Speisen, Getränke, eine Picknickdecke etc. selbst mit
- Abschlussandacht mit Segen, anschließend Abreise

Wir hoffen, dass die Corona-Pandemie im September soweit unter Kontrolle ist, dass die Wallfahrt in der oben genannten Form stattfinden kann – halten Sie sich gerne den Termin frei!

Bonifatiuswerk hilft mit 361.000 Euro

Mit 13 Millionen Euro hat das Bonifatiuswerk im Geschäftsjahr 2020 Katholikinnen und Katholiken in der deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora unterstützt. Trotz eines deutlich spürbaren und durch Corona bedingten Rückgangs bei den Kollekten konnte das katholische Hilfswerk aufgrund einer stabilen Spendenbereitschaft 771 Projekte fördern. „Wir sind außerordentlich dankbar für die Solidarität unserer Spenderinnen und Spender, die trotz ihrer eigenen Sorgen, Nöte, Ängste oder auch persönlicher Verluste in der Zuversicht des Glaubens füreinander

da sind und die Menschen in der Diaspora unterstützen“, sagte der Generalsekretär des Bonifatiuswerkes, Monsignore Georg Austen.

Die katholischen Christen im Erzbistum Hamburg erhielten für ihre Arbeit 361.000 Euro. Das Bonifatiuswerk unterstützte Bauprojekte mit 188.500 Euro, die Kinder- und Jugendseelsorge mit 167.500 Euro und Projekte der Glaubenshilfe mit 5.000 Euro. Die Katholiken des Erzbistums spendeten im Gegenzug 125.000 Euro in Kollekten und Einzelspenden für die Diasporahilfe. Bei der traditionellen Kollekte zum Diaspora-Sonntag wurden im Erzbistum Hamburg 35.000 Euro gesammelt. Die Erstkommunionkinder sammelten 7.000 Euro und die Firmbewerber 9.000 Euro für Kinder und Jugendliche in der Diaspora. Für die Verkehrshilfe wurden 25.000 Euro gesammelt.

In den Diasporagebieten Deutschlands, Nordeuropas und in Estland und Lettland wurden 65 Bauprojekte mit 2,5 Millionen Euro, 570 Projekte der Kinder- und Jugendhilfe mit 1,7 Millionen Euro und 107 Projekte der Glaubenshilfe mit 830.000 Euro unterstützt. Durch die Verkehrshilfe konnten 29 BONI-Busse für die Gemeindeförderung mit 560.000 Euro gefördert werden. In missionarische Initiativen sowie in die religiöse Bildungsarbeit flossen 1,9 Millionen Euro, in die Projektbegleitung 405.000 Euro und in die Unterstützung der Seelsorge 147.000 Euro und in die zweckgebundene Förderung 960.000 Euro. Aus zweckgebundenen Mitteln des Diaspora-Kommissariats wurden rund 4,1 Millionen Euro an Projekte in Nordeuropa weitergeleitet.

Die Förderung der Projekte finanziert das Bonifatiuswerk durch Einnahmen aus Kollekten (2,77 Millionen Euro), Spenden/Beiträgen/Vermächtnissen und Schenkungen (7,49 Millionen Euro) und aus Mitteln des Diaspora-Kommissariats.

Vielfersprechende Ansätze zeige das Förderprogramm „Räume des Glaubens eröffnen“. „Seit zwei Jahren können sich katholische Gemeinden, Einrichtungen und Initiativen mit ihren innovativen missionarischen Projekten bei uns bewerben. In dieser Zeit konnten wir 23 Projekte fördern. Sie alle haben eine Gemeinsamkeit: Sie ermöglichen durch unterschiedliche kreative Herangehenswei-

sen neue Formen des Kircheseins“, sagte Monsignore Austen. Eine weitere tolle Initiative sei das Praktikantenprogramm „Praktikum im Norden“. Jährlich gehen etwa 20 junge Menschen für einen längeren Zeitraum in eine katholische Gemeinde oder Einrichtung in Nordeuropa oder im Baltikum, um zu erleben, was es bedeutet in einer Minderheit seinen Glauben zu leben. „Im Mittelpunkt stehen die Begegnung und der Dialog der Menschen untereinander und die Förderung der Persönlichkeitsbildung der jungen Menschen“, sagte Austen.

Downloadlink: Den Jahresbericht 2020 finden Sie auf der Internetseite des Bonifatiuswerkes im Downloadbereich unter: <https://www.bonifatiuswerk.de/de/download/>

Bibelwerk: Zeitschriftenschau

Das Katholische Bibelwerk in Stuttgart gibt drei Zeitschriften heraus. Deren aktuelle Ausgaben sind folgenden Themen gewidmet:

Gottes Geist – unverfügbar

Bibel und Kirche Heft 2/2021

Die Unberechenbarkeit in der Rede von Gottes Geist zeigt sich schon im Vergleich mit dem Wind, der „bekanntlich weht, wo er will“ (Joh 3,8).

Die Bibel spricht in vielschichtiger Weise über die Geistkraft Gottes, die lebendig und sprachfähig macht, die Kreativität erzeugt und auch Grenzen sprengt.

Wie lässt sich angesichts dieser Dynamik verant-

wortlich über Gottes Geist reden und wo liegen die Grenzen? – Die Ausgabe kostet 7,90 Euro

Humor in den Evangelien

Bibel heute Heft 2/21

Jesus von Nazaret hat in seiner Verkündigung immer wieder Dinge zusammengebracht, die eigentlich nicht zusammengehören: Balken im Auge, Kamele im Seiher oder vor dem Nadelöhr, die Kleinsten, die die Größten sein sollen: Das zeugt von Humor und wirkte sicher oft komisch. Wir sind es nur heute nicht mehr gewohnt, diesen Witz zu hören, weil die Evangelien meist in feierlichem Rahmen und ebensolchem Ton vorgetragen werden. Doch dieser Humor ist zu finden, wenn man sich auf die Spurensuche macht. – Die Ausgabe kostet 7,90 Euro.

Die Samaritaner

Welt und Umwelt der Bibel Heft 2/21 (Nr. 100)

Sie nennen sich selbst nicht Samaritaner, sondern Schomerim, „die Bewahrer“, die sehr alte Traditionen und Riten des JHWH-Glaubens bewahren. Die Samaritaner mit ihrem heiligen Berg Garizim hoch über der palästinensischen Stadt Nablus sind eine einzigartige Religionsgemeinschaft, zu der heute noch rund 800 Personen zählen. Was weiß die Forschung über ihre Geschichte – und wie mag ihre Zukunft aussehen? – Die Ausgabe kostet 11,30 Euro.

Bezugsadresse: Katholisches Bibelwerk e.V., Postfach 15 03 65, 70076 Stuttgart, bibelinfo@bibelwerk.de, Telefon 07 11 / 6 19 20-50, Fax -77